



**II-14197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

29. Juni 1994

WIEN, AM

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TELEFON 711 71/DW. 8456
TELEFAX 714 48 71
(712 94 25)

ZI 1949-Pr/6/94

6505 /AB

1994 -07- 01

zu 6624 /J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Dr Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

Die unter ZI 6624/J-NR/1994 gestellte Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck und Mag. Haupt vom 5. Mai 1994 beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Gemäß Art 122 Abs 3 B-VG besteht der Rechnungshof aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften. Gemäß Art 124 Abs 1 B-VG wird der Präsident im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Da allerdings letzterem die Stellvertretung des Präsidenten im Nationalrat gemäß dem Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates nicht zukommt, ist - so lange ein Vizepräsident des Rechnungshofes nicht bestellt ist - die parlamentarische Vertretung des Rechnungshofes ausschließlich durch den Präsidenten sichergestellt.

Hinsichtlich der Bedeutung und der Wirkungsmöglichkeiten des Vizepräsidenten erscheint mir darüber hinaus der Hinweis auf den erst am 1. Jänner 1990 in Kraft getretenen Art 124 Abs 3 B-VG wesentlich, demzufolge der Präsident den Vizepräsidenten mit dessen Zustimmung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betrauen kann, wie dies

RECHNUNGSHOF, Z1 1949-Pr/6/94

- 2 -

während meiner Vizepräsidentschaft hinsichtlich der Überprüfung der Gebarung der Länder und der Gemeinden der Fall war.

Zu den einzelnen an mich gerichteten Fragen darf ich ausführen:

Zu 1) und 2)

"Sind Sie für oder gegen eine (rasche) Nachbesetzung der Position des Vizepräsidenten und wie begründen Sie Ihre Position?"

Welche Alternativen gegenüber der derzeitigen gesetzlichen Lage können Sie sich für die Führung des Rechnungshofes vorstellen?"

Wie ich bereits als Vizepräsident des Rechnungshofes erklärt und seit meinem Amtsantritt als Präsident des Rechnungshofes mehrfach bekräftigt habe, erachte ich die derzeitige Verfassungsrechtslage in bezug auf die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes bzw deren vor erst rund vier Jahren erfolgte verfassungsgesetzliche Aufwertung im Interesse der öffentlichen Gebarungskontrolle für sinnvoll und nützlich.

Zu 3)

"Ist es seit Beginn Ihrer Amtsperiode vorgekommen, daß Sie aufgrund des nichtvorhandenen Vizepräsidenten Terminkollisionen hatten und daher wichtige Termine nicht wahrnehmen konnten und wenn ja, wann war dies der Fall und welche Termine mußten Sie absagen?"

Vorerst erscheint mir hinsichtlich der angesprochenen Terminkollisionen der Hinweis wesentlich, daß unter der Präsidentschaft von Dr Broesigke eine terminliche Abstimmung zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes stattgefunden hat, um erforderlichenfalls sowohl die verfassungsgemäße Vertretung des Rechnungshofes im Parlament als auch die Anwesenheit eines vom Nationalrat gewählten und damit politisch und demokratisch legitimierten Vertreters des Rechnungshofes bei zeitgleichen Terminen entsprechender Bedeutung sicherzustellen.

RECHNUNGSHOF, ZI 1949-Pr/6/94

- 3 -

Nunmehr hat sich - mangels eines auch zur parlamentarischen Vertretung des Rechnungshofes befugten Vizepräsidenten - meine Terminplanung nach dem Arbeitsplan des Nationalrates zu richten. In diesem Sinne habe ich mir sämtliche vorangekündigte Plenar- bzw Ausschußtage (rd 50 % der Wochentage) vorsorglich von anderwertigen Terminzusagen freizuhalten, zumal die konkrete Anberaumung von Sitzungen des Rechnungshof- oder des Budgetausschusses bzw von damit zusammenhängenden Verhandlungsgegenständen im Plenum erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt feststeht. Ich vermag daher die angefragten Terminabsagen nicht umfassend anzugeben, weil ich mich aufgrund der dargelegten derzeitigen Situation schon von vorneherein zu zahlreichen Terminzusagen außerstande sehe, obwohl diese im Interesse des österreichischen Rechnungshofes und seines Ansehens auch im Ausland und bei internationalen Organisationen geboten wären bzw der Erwartungshaltung bezüglich der Bedeutung und der Stellung des Vertreters des österreichischen Rechnungshofes entsprechen würden.

Beispielhaft sei jedoch erwähnt, daß ich wegen der

- am 24. November 1992 stattgefundenen Sitzung des Budgetausschusses (Bundesvoranschlag 1993 - Gruppe Oberste Organe) an der Teilnahme an der selben Tag stattgefundenen Tagung des Panel of external auditors of the United Nations (Panel) in Genf, in dessen Auftrag der österreichische Rechnungshof ab dem Jahre 1986 die Rechnungsabschlüsse des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) überprüft,
- am 10. November 1993 stattgefundenen Verhandlung des Bundesrechnungsabschlusses 1992 im Plenum des Nationalrates an der Teilnahme an der Panel-Tagung (Turin) und
- am 2. Dezember 1993 stattgefundenen Verhandlung des Bundesvoranschlages 1993 (Gruppe Oberste Organe) im Plenum des Nationalrates an der Teilnahme der Präsidiumstagung der Europäischen Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI) in Palermo

verhindert war.

Darüber hinaus war ich auch

- am 28. April 1994 wegen der Konferenz der Präsidenten der Landtage (Linz) an der Teilnahme an der am selben Tag stattgefundenen Tagung des Städtebundes (Innsbruck) verhindert bzw nicht in der Lage, einen vom Nationalrat gewählten Vertreter des Rechnungshofes zu entsenden.

Zu 4)

"Mit welchen anderen Problemen in Ihrer täglichen Arbeit sind Sie durch den nicht nachbesetzten Vizepräsidenten konfrontiert?"

In Ermangelung eines Vizepräsidenten leite ich den Rechnungshof ohne die Unterstützung durch einen vom Nationalrat gewählten Stellvertreter. Aus diesem Grunde kann ich auch die bereits erwähnte - und anerkannten Organisations- und Führungsgrundsätzen bzw dem Delegationsprinzip entsprechende - verfassungsgesetzliche Ermächtigung, den Vizepräsidenten mit seiner Zustimmung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte zu betrauen, nicht ausüben.

Die Nichtbesetzung der Funktion des Vizepräsidenten wirkt sich nicht nur durch das Fehlen einer entsprechenden Entlastungsmöglichkeit im Rahmen meiner angefragten täglichen Arbeit nachteilig aus, sondern bewirkt auch das Fehlen eines laufend informierten sowie umfassend, aber auch im Parlament vertretungsbefugten Organwalters des Rechnungshofes im Falle meiner etwaigen, von mir nicht zu beeinflussenden (zB gesundheitsbedingten) Verhinderung.

